

Mitteilungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **40 (1922)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-146542>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen

1. Zur Reorganisation des Lehrerseminars

Von P. Conrad

Das Vereinsjahr 1921/22 hat uns die Lösung einer Anzahl von Fragen betreffs der Umgestaltung des Lehrerseminars gebracht; andere harren immer noch der endgiltigen Erledigung. Die Delegiertenversammlung in Jlanz zeitigte zwar nur spärliche Früchte; ebensowenig erfüllten die Fragebogen, die die Vereinsmitglieder in der Folge beantworten sollten, ihren Zweck. Da über beides an anderen Stellen des Jahresberichtes referiert wird, trete ich hier nicht näher darauf ein. Ich erblicke den mir vom Vereinsvorstand erteilten Auftrag vielmehr darin, Aufschluß zu geben über die Art und Weise, wie die im XXXVIII. Jahresbericht S. 131 ff. veröffentlichten und die seither aus Lehrerkreisen hervorgegangenen Anträge in der Konferenz der Kantonsschullehrer und in den Behörden behandelt und erledigt wurden.

Gegen Ende März d. J. übermittelte der Vorstand des Lehrervereins dem Erziehungsdepartement auftragsgemäß die in den Fragebogen geäußerten Meinungen und Wünsche der Lehrer betreffs der Neugestaltung des Seminars. Das Departement wies die Eingabe der Konferenz der Kantonsschullehrer zur Begutachtung zu und zur definitiven Antragstellung betreffs der ganzen Reorganisationsangelegenheit. Die von der Konferenz dafür eingesetzte Kommission und die Konferenz selber unterzogen alle wesentlichen Aussetzungen an ihren früheren Anträgen und die neuen Anregungen einer gründlichen Prüfung. Es kamen dabei besonders die Bestimmungen betreffs der Aufnahmsprüfungen, der Typenbildung, der Stundenzuteilung und der konfessionelle Geschichts- und Pädagogikunterricht in Frage.

Die Anträge 5 und 6 (XXXVIII. Jahresbericht, S. 131), betreffend das strenge Beachten der Forderungen des Lehrplans bei den Aufnahmsprüfungen und die Mitteilung der Prüfungsergebnisse an die Sekundarschulräte hatten von seiten der Volksschullehrer allgemein scharfe Kritik erfahren. Die Mehrheit

der Konferenzmitglieder mußte die Berechtigung dieser Kritik zugeben und beschloß deshalb, die zwei Anträge fallen zu lassen.

Dagegen hielt die Konferenz mit erdrückender Mehrheit an der Schaffung einer Mathematik- und einer Fremdsprachabteilung für die V. Klasse fest, obwohl sich aus den Kreisen der Volksschullehrer eine schwache Mehrheit dagegen ausgesprochen hatte. Die Konferenz legt dieser Neuerung aus den im XXXVIII. Jahresbericht Seite 145/46 entwickelten Gründen große Bedeutung bei. Sie ist überzeugt, daß sich bei gründlicher Vertiefung in die Frage und bei Beteiligung aller Volksschullehrer an deren Beantwortung auch bei diesen eine Mehrheit für die Typenbildung ergeben hätte.

Die italienische Abteilung des Seminars sollte nach Antrag 9 (a. a. O. S. 132) insofern anders gehalten werden als die deutschen und die romanischen Zöglinge, als ihre Schüler unter allen Umständen die Mathematik und nicht etwa die Fremdsprache, das Deutsche, sollten fallen lassen. Ein Lehrer dieser Abteilung verwahrte sich bei jeder Gelegenheit des entschiedensten gegen eine derartige Benachteiligung der italienischen Schüler. Die Konferenz beschloß deshalb, auf jene Einschränkung zu verzichten, obwohl damit die Möglichkeit gegeben wurde, daß die Italiener in der V. und VI. Klasse keinen Unterricht mehr im Deutschen erhalten. Die Konferenz glaubte, sich damit beruhigen zu können, daß diese Möglichkeit nur ausnahmsweise zur Wirklichkeit werde, indem die allermeisten Zöglinge italienischer Zunge sich für das Deutsche und nicht für die Mathematik entscheiden werden.

Betreffs der Stundenzahl handelte es sich vor allem um den Wunsch katholischer Lehrer und Lehrerkonferenzen, den Religionsunterricht auch in der V. und VI. Klasse auf 2 obligatorische Wochenstunden auszudehnen. Die Konferenz beschloß, diesem Wunsche für die V. Klasse zu entsprechen; für die VI. Klasse dagegen hielt die Mehrheit an der schon früher vorgeschlagenen fakultativen Wochenstunde fest. Die Konferenzmehrheit glaubt, zu einer Zeit, da abgerüstet und die Unterrichtszeit in wichtigen Fächern gekürzt werden muß, einem einzelnen Fach unmöglich 3 neue Stunden einräumen zu können,

sofern kein dringendes Bedürfnis dazu vorliege, und von einem dringenden Bedürfnis könne im Hinblick auf die mannigfachen sonstigen Gelegenheiten zur religiösen Bildung und Erziehung in der Volksschule, im Seminar, im Gottesdienst und in der Familie nicht gesprochen werden. Die Konferenzmehrheit ist sogar überzeugt, daß der religiösen Entwicklung der jungen Leute mehr geschadet als genützt werde, wenn sie einen Unterricht zwangsweise besuchen müssen, dessen Hauptziel in der Gemütsbildung liegt. Die Seminaristen empfänden den Zwang noch mehr und seine üble Wirkung wäre noch größer, da sich die Schüler der andern Abteilungen vom Religionsunterricht nach Belieben dispensieren lassen können und von diesem Recht, zumal auf protestantischer Seite, auch ausgiebigen Gebrauch machen. Die Mehrheit begrüßt es zwar ebenfalls, wenn die Seminaristen in der VI. Klasse noch den Religionsunterricht besuchen; sie will ihnen deshalb auch Gelegenheit dazu bieten durch die Einführung einer fakultativen Stunde; den Zwang aber lehnt sie entschieden ab.

Im Gegensatz dazu gab es allerdings eine ansehnliche Minderheit, die nicht weniger entschieden für das Obligatorium von 2 Wochenstunden auch in der VI. Klasse eintrat. Sie glaubte, mit ihrer Stellungnahme dem Willen des ganzen katholischen und eines großen Teils des reformierten Volkes des Kantons zu entsprechen. Es sei dringend nötig, der gegenwärtig weit verbreiteten materiellen Denkweise durch eine gründliche religiöse Schulung zu begegnen. Die Billigkeit gegenüber den Katholiken verlange es ebenfalls, daß man ihren Wünschen entspreche, da sie ihre Söhne jetzt bedeutend mehr als früher dem Seminar Chur anvertrauen.

Ein weiteres Postulat katholischer Lehrer konnte glücklicherweise rasch und glatt erledigt werden, das Postulat, den Geschichts- und den Pädagogikunterricht nach Konfessionen zu trennen. Ein Kantonsschullehrer trat zwar in der Kommission und in der Vollversammlung prinzipiell für die konfessionelle Schule und auch für die Trennung des Geschichts- und des Pädagogikunterrichts nach Konfessionen ein, erklärte aber zugleich, für die gegenwärtige Umgestaltung des Seminars sei die Frage

noch nicht spruchreif. Die Konferenz ging deshalb über diesen Gegenstand diskussionslos zur Tagesordnung über.

Hinsichtlich der Stundenzahl in andern Fächern trug die Konferenz der gewiß berechtigten Verwahrung der allermeisten Lehrer gegen eine Kürzung der Unterrichtszeit in Deutsch und Pädagogik in der Weise Rechnung, daß sie dem Deutschen eine, der Pädagogik eine halbe Wochenstunde mehr zuzuweisen beschloß als in ihren früheren Anträgen. Gleichzeitig bedachte sie die V. Klasse wieder mit Pädagogik, immerhin bloß mit einer Stunde; es erschien ihr dies mit Rücksicht auf die Vorbereitung der Seminaristen für ihre Tätigkeit in der Muster-schule unerläßlich. Dafür mußte dann die für die V. Klasse vorgesehene Schreibstunde neuerdings in die IV. Klasse verlegt werden. Durch die angegebenen Stundenvermehrungen und -Verschiebungen erhöhte sich die Stundenzahl nicht nur in der III., sondern auch in der IV. und V. Klasse auf 33, in der VI. auf 30^{1/2} Stunden.

Dem fast einhelligen Wunsch der Lehrerschaft, die Seminaristen nicht zur Teilnahme an den Kadettenübungen zu verpflichten, konnte die Konferenz aus verschiedenen Gründen nicht entsprechen. Einmal handelt es sich bei der jetzigen Gestaltung dieser Übungen um Körperkultur im allgemeinen mit geringer Rücksichtnahme auf die militärische Vorbildung, und dann werden die Seminaristen der obersten Klasse als Führer beim Jungtrupp verwendet, wodurch ihre pädagogische Ausbildung eine Förderung erfährt. Dazu kommt, daß die Seminaristen an den gemeinsamen Schülerreisen teilnehmen wie alle andern; darum ist auch für sie eine Art militärischer Organisation und Instruktion nötig. Was die Konferenz aber der Behörde zu beantragen beschloß, das ist eine Beschränkung der Kadettenübungen im Herbst auf die Monate September und Oktober, damit man genügend Zeit gewinne für die Hobelbankarbeiten in der IV. und für das physikalische Praktikum in der V. Klasse.

Dem Antrage einiger Lehrer, es möchten die Seminaristen der obersten Klasse auch dem Unterricht in städtischen Schulen und in Schulen auf dem Lande beiwohnen dürfen, schloß sich die

Konferenz unter der Bedingung an, daß sich dafür mit den Schulbehörden und der Lehrerschaft ein zweckentsprechender Weg vereinbaren lasse.

Damit glaube ich die Stellungnahme der Konferenz zu den alten und neuen Anträgen möglichst treu dargestellt zu haben. Hinzugefügt sei nur noch, daß an den hier nicht berührten frühern Anträgen der Konferenz festgehalten wurde; es betrifft das z. B. die Anträge über die erhöhten Anforderungen betreffs des Alters und der geistigen Reife für den Eintritt, die Freifächer und einiges andere.

Mit Eingabe vom 20. Mai d. J. leitete der Seminardirektor die sämtlichen auf die Reorganisation des Seminars bezüglichen Anträge der Konferenz an das Erziehungsdepartement. Diese Anträge wurden am 24. Juni von der Erziehungskommission unter Zuzug des Rektors der Kantonsschule und des Seminardirektors geprüft und durchberaten. Die verschiedenen Fachlehrergruppen stellten dann noch die Entwürfe zu einem neuen Lehrplan auf. Dabei trugen sie den gegenwärtigen wissenschaftlichen und pädagogischen Anschauungen und damit auch den von Volksschullehrern geäußerten Wünschen nach Möglichkeit Rechnung. Am 19. Juli konnte der Seminardirektor die neuen Lehrplanentwürfe samt einer Reihe einleitender Bemerkungen zum Lehrplan dem Erziehungsdepartement einreichen. Daraufhin trat die Regierung in die Behandlung der Angelegenheit ein. Die Ergebnisse wurden dem Seminardirektor unter dem 3. August in Form eines Protokollauszuges mitgeteilt. Der Kleine Rat beschloß danach auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes:

„1. In den ersten Seminarkurs (III. Klasse) werden in der Regel nur Schüler aufgenommen, die bis Neujahr des betreffenden Jahres das 16. Altersjahr zurückgelegt und die neun Klassen der Volksschule (Primar- und Sekundarschule) oder der Volks- und Kantonsschule durchgemacht haben.

Ausnahmen erleiden diese Bestimmungen nur, wenn es sich um besonders befähigte und vorzüglich vorbereitete Zöglinge handelt.

2. Mathematik und Fremdsprache sind nur in der III. und IV. Klasse für sämtliche Schüler obligatorisch. In der V. Klasse kann jeder Schüler nur eines dieser Fächer fortsetzen und zwar nach eigener Wahl.

Zählt die eine oder andere Richtung nur wenige Schüler, so wird sie ganz ausgeschaltet.

3. Die Seminaristen erhalten wöchentlich 2 Stunden Religionsunterricht durch alle 4 Klassen hindurch.

4. Das Romanische gehört zu den entscheidenden Fächern.

5. Unterrichtsplan und Stundenzuteilung für die italienische Abteilung sind von der Seminardirektion, der Konferenz der Kantonsschullehrer und den Lehrerkonferenzen der italienischen Talschaften einer neuen Prüfung und Antragstellung zu unterwerfen. Indessen ist der Unterricht im Deutschen für die italienische Abteilung in beiden Abteilungen obligatorisch.

6. Der Stundenverteilung für die Abteilung A wird die Genehmigung erteilt mit entsprechenden Abänderungen:

Religion 4. Klasse 2 Stunden.

Deutsch 4. Klasse 5 Stunden.

Deutsch für die italienische Abteilung:

II. Klasse 4, III. Klasse 3, IV. Klasse 2 Stunden.

Italienisch für italienische Abteilung:

II., III. und IV. Klasse je 5 Stunden.

Geschichte in der IV. Klasse 2 Stunden.

(Mit der I. bis IV. Klasse sind hier überall die III. bis VI. Klasse gemeint. Der Berichterstatter.)

Ganz die nämlichen Abänderungen gelten auch für die Abteilung B. Dort sind jedoch noch für Mathematik 3 statt 5 Stunden einzusetzen.

7. Als Freifächer sind vorgesehen:

für die 4. Klasse Hobelbankarbeiten mit zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden von Anfang November bis Ostern;

für die 5. Klasse ein physikalisches Praktikum mit derselben Zeitdauer;

für die 6. Klasse Mathematik für die Schüler, die dieses Fach, und Französisch für die Schüler, die dieses Fach in der 5. Klasse gewählt haben, jedes Fach mit zwei Stunden wöchentlich;

für die *Mädchen* in allen Klassen weibliche Handarbeiten mit zwei Stunden wöchentlich.

8. Mehr als ein Freifach darf ein Schüler gleichzeitig nicht besuchen.

9. Der von der Seminardirektion unterm 20. Juli a. c. dem Erziehungsdepartement übergebene Entwurf zu einem neuen Unterrichtsplan für das Lehrerseminar beruht auf den Stoffangaben der betreffenden Fachlehrergruppe. Er erhält die provisorische Genehmigung bis auf die Änderungen, welche die etwas abgeänderte Stundenverteilung zur Folge haben kann.

10. Das Erziehungsdepartement wird beauftragt, die Verordnungen und Reglemente betreffend das Lehrerseminar mit obigen Beschlüssen in Einklang zu bringen und dem Kleinen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Dabei bleibt es dem Departement vorbehalten, neue Gesichtspunkte aufzugreifen und in den revidierten Verordnungen in Vorschlag zu bringen.“

Wie es sich nach diesen Beschlüssen mit der Stundenverteilung und Stundenzahl in den verschiedenen Klassen und Abteilungen verhält, zeigen die Zusammenstellungen auf Seite 104 und 105.

Der Berichterstatter stellt mit Befriedigung fest, daß die Regierung durch die mitgeteilten Beschlüsse die wertvollsten der angestrebten Neuerungen gutgeheißen hat; ich meine damit die *erhöhten Anforderungen für den Eintritt*, die *Typenbildung*, die *Freifächer* und eine wenn auch bescheidene *Heruntersetzung der Stundenzahl* in allen Klassen. Zu bedauern ist es dagegen, daß der Kleine Rat in der Stundenzuteilung für Religion, Deutsch, Geschichte und Mathematik von den Vorschlägen der Konferenz abgewichen ist. Es steht zu hoffen, daß damit noch nicht das letzte Wort gesprochen sei. Die vorgesehene Organisation der italienischen Abteilung hat überhaupt nur provisorischen Charakter; die definitive Neuregelung soll erst auf Grund von Vorschlägen der italienischen Lehrerkonferenzen erfolgen. Ebenso harren die Reglemente über Bildung und Patentierung der Lehrer und über den Lehrplan noch der den behördlichen Entschließungen entsprechenden Neugestaltung und der Genehmigung durch die Behörden. Bei

Stundenverteilung für die Abteilung A. (Fremdsprachenabteilung)

Fächer	Klassen			
	I.	II.	III.	IV.
1. Religion	2	2	2	2
2. Pädagogik	—	—	1	6
3. Methodik	—	—	—	2
4. Praktische Übungen	—	—	—	3
5. Deutsche Sprache	5	5	4	5
6. Deutsch (für die italienische Abteilung)	—	4	3	2
7. Fremdsprache (Franz. oder Italienisch)	4	3	5	—
8. Italienisch für die italienische Abteilung	—	5	5	5
9. Romanisch	2	2	2	2
10. Rechnen	—	2	2	—
11. Mathematik	3	3	—	—
12. Geometrisches Zeichnen	2	—	—	—
13. Naturgeschichte	3	2	2	—
14. Physik	—	2	2	—
15. Chemie	—	—	2	—
16. Geschichte	2	2	2	2
17. Geographie	2	2	2	—
18. Schreiben	1	1	—	—
19. Musiklehre und Gesang	1	2	2	2
20. Seminaristenchor	1	—	—	1
21. Chorgesang	2	2	1	1
22. Instrumentalunterricht	1	1	1	1
23. Choralgesang für Katholiken	—	—	—	1
24. Freihandzeichnen	2	2	2	2
25. Turnen	2	2	3	3
26. Modellieren	—	—	—	1
Total deutsche Schüler	33	33	33	31*
Total italienische Schüler	—	34	32	33
Total romanische Schüler	35	35	35	33

* Die Katholiken in der VI. Klasse überall eine Stunde mehr.

Stundenverteilung für die Abteilung B. (Mathematikabteilung)

Fächer	Klassen			
	I.	II.	III.	IV.
1. Religion	2	2	2	2
2. Pädagogik	—	—	1	6
3. Methodik	—	—	—	2
4. Praktische Übungen	—	—	—	3
5. Deutsche Sprache	5	5	4	5
6. Deutsch für die italienische Abteilung	—	4	3	2
7. Fremdsprache (Franz. oder Italienisch)	4	3	—	—
8. Italienisch für die italienische Abteilung	—	5	5	5
9. Romanisch	2	2	2	2
10. Rechnen	—	2	2	—
11. Mathematik	3	3	3	—
12. Geometrisches Zeichnen	2	—	—	—
13. Naturgeschichte	3	2	2	—
14. Physik	—	2	2	—
15. Chemie	—	—	2	—
16. Geschichte	2	2	2	2
17. Geographie	2	2	2	—
18. Schreiben	1	1	—	—
19. Musiklehre und Gesang	1	2	2	2
20. Seminaristenchor	1	—	—	1
21. Chorgesang	2	2	1	1
22. Instrumentalunterricht	1	1	1	1
23. Choralgesang für Katholiken	—	—	—	1
24. Freihandzeichnen	2	2	2	2
25. Turnen	2	2	3	3
26. Modellieren	—	—	—	1
Total deutsche Schüler	33	33	31	31*
Total italienische Schüler	—	34	35	33
Total romanische Schüler	35	35	33	33

* Die Katholiken in der VI. Klasse überall eine Stunde mehr.

diesen Gelegenheiten kann noch dies und das geändert werden; es lassen sich dann vielleicht auch in der Stundenverteilung für die deutsche und die romanische Abteilung noch kleinere Verschiebungen vornehmen.

Die meisten der von den Behörden beschlossenen Änderungen werden schon im laufenden Schulkurs durchgeführt. Die VI. Klasse muß allerdings aus naheliegenden Gründen noch nach dem alten Plane unterrichtet werden. In den anderen Klassen dagegen wurde die Stundenzahl in dem vorgesehenen Maße herabgesetzt. Die V. Klasse konnte zwischen Fremdsprache und Mathematik wählen; dabei ging die Mathematik freilich leer aus, so daß wir dieses Jahr nur eine Fremdsprachabteilung haben. Die Freifächer sollen für die IV. und V. Klasse ebenfalls eingerichtet werden. An die neuen Bestimmungen betreffs des Eintrittsalters konnten wir uns noch nicht streng halten, da die bezügliche Bekanntmachung nicht rechtzeitig hätte erfolgen können.

Den Abschluß und die vollständige Durchführung der Reorganisation bringt uns hoffentlich das nächste Jahr. Es ist freilich nicht gerade viel Neues, das wir damit erreichen. Da wir gezwungen waren, uns auf die bisherige Ausbildungszeit zu beschränken, konnte auch nicht viel anderes herauskommen. Eine Fülle neuer Formen ist schließlich auch nicht die Hauptsache. Die Hauptsache ist und bleibt auch in der Lehrerbildung der Geist, der Geist, der bei den Schülern, und der Geist, der bei den Lehrern herrscht. Hinsichtlich der Zöglinge sollte es nach den von der Konferenz aufgestellten Bedingungen an der erforderlichen Umsicht bei der Auswahl nicht mehr fehlen. Die Behörden haben zwar zu dem Postulat, daß nur solche junge Leute zum Lehrerberufe zugelassen werden sollen, die sich über eine gute Durchschnittsbegabung ausweisen können, nicht ausdrücklich Stellung genommen. Sie haben es wohl deshalb nicht getan, weil ihnen diese Forderung als selbstverständlich erscheint. So sollte es freilich sein; leider ist aber bisher nur zu oft dagegen gesündigt worden; es erscheint deshalb dringend nötig, sie in den Reglementen auch noch besonders zu fixieren. Weiter sei ausdrücklich betont, daß bei

dieser guten Durchschnittsbegabung keineswegs bloß an die Gaben des Geistes im engern Sinn, an die sogenannte intellektuelle Befähigung, zu denken ist; nicht minder wichtig sind für den Lehrer die Gaben des Gemüts und des Charakters. Vor allem bedarf der Lehrer einer treuen und uneigennütigen Hingabe an die Jugend und an die Mitmenschen überhaupt, dann der Gewissenhaftigkeit, der Pflichttreue und der Zuverlässigkeit in allen Dingen. Nur solche junge Leute, die in diesen Richtungen gut angelegt sind, sollten Zutritt zum Lehrerseminar finden. In einer Prüfung lassen sich solche Dinge freilich nicht sicher ermitteln. Da führt einzig eine Erkundigung bei früheren Lehrern der Zöglinge zum Ziel. Solche Erkundigungen sollten deshalb in Zukunft regelmäßig erfolgen oder wenigstens da, wo in den angegebenen Beziehungen Zweifel bestehen. Es war davon bisher noch wenig die Rede. Die Frage muß deshalb noch genauer geprüft und ein geeignetes Verfahren, vielleicht unter Benützung von Fragebogen, ausfindig gemacht werden.

Was sodann die Seminarlehrer anbetrifft, da werden die Behörden bei Neuwahlen künftig dem häufig geäußerten Wunsche betreffs abgeschlossener Fachbildung jedenfalls ohne weiteres Rechnung tragen. Wie steht es aber mit den gegenwärtig amtierenden Lehrern? Leise und laut ist auch an solchen Kritik geübt worden. Eine Konferenz erblickt die beste Reorganisation des Seminars sogar in einer „weitgehenden Pensionierung“ von Seminarlehrern. Es steht dem Berichtstatter nicht an, zu solchen Kundgebungen sachlich Stellung zu nehmen, zumal auch seine Amtsführung bemängelt wird und es keineswegs an solchen fehlt, die ihm ein baldiges Ende wünschen, wenigstens in seiner Eigenschaft als Seminardirektor. In formeller Hinsicht geht meine Ansicht in Sachen dahin: Wer tatsächlich überzeugt ist, daß in der Seminarleitung und im Seminarunterricht ernstliche Mängel bestehen, der hat die Pflicht und Schuldigkeit, sich nach Kräften für deren Beseitigung einzusetzen. Es geschieht dies gewöhnlich dadurch, daß jetzt dieser, dann jener seinem Unwillen in einer Konferenz oder in der Presse Luft macht. Viel sicherer hat die Kritik Erfolg,

wenn man sie direkt beim Erziehungsdepartement oder beim Kleinen Rat anbringt und recht eindringlich und überzeugend auf die Übelstände aufmerksam macht. Es können das einzelne, noch wirkungsvoller können es natürlich ganze Konferenzen tun. Die Behörden werden es an einer gründlichen Untersuchung und sachgemäßen Erledigung der Klagen nicht fehlen lassen.

2. Gutachten

des Herrn Dr. H. Grieshaber über den Stand der Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer
(Auszug)

Wenn wir eine zukünftige Jahresprämie von rund Fr. 120.— der Rechnung zugrunde legen, so ergibt sich auf 1. Juli 1921 folgende

Bilanz auf Grundlage der Revisionsanträge:

Aktiva.

I. Angelegtes Kapital	638,000 Fr.
II. Barwert der künftigen Einnahmen:	
1. für die Lehrer	882,292 „
2. für die Lehrerinnen	108,060 „
III. Passivsaldo	309,883 „
	Total der Aktiven
	1,938,235 Fr.

Passiva.

I. Deckungskapital für die laufenden Renten:	
a) Invalidenversicherung	42,223 Fr.
b) Hinterbliebenenversicherung	31,693 „
II. Deckungskapital für zukünftige Hinterbliebenenrenten für Invaliden	4,039 „
	Übertrag
	77,955 Fr.

	Hertrag	77,955 Fr.
III. Deckungskapital für die versicherten Aktiven:		
a) Lehrer:		
1. Invalidenversicherung		740,335 „
2. Altersversicherung		473,336 „
3. Witwenversicherung		461,041 „
4. Waisenversicherung		55,325 „
b) Lehrerinnen:		
1. Invalidenversicherung		79,895 „
2. Altersversicherung		50,348 „
	Total der Passiven	<u>1,938,235 Fr.</u>

Auf der Passivseite betragen:

das Deckungskapital für die laufenden Renten .	73,916 Fr.
das Deckungskapital für die zukünftigen Hinter- bliebenenrenten der Invaliden	4,039 „
das Deckungskapital für die versicherten Aktiven	<u>1,860,280 „</u>
der Gesamtbetrag der Passiven	<u>1,938,235 Fr.</u>

Diesen Passivposten stehen nur vorhandene Wertbestände im Betrage von 638,000 Fr. und der Barwert der zukünftigen Beitragsleistungen von jährlich Fr. 120.— pro Versicherter im Betrag von 990,352 Fr., also insgesamt 1,628,352 Fr. gegenüber. Es ergibt sich somit auf Grundlage eines Jahresbeitrages von Fr. 120.— bei Leistungen gemäß den Revisionsanträgen ein *Fehlbetrag der Bilanz von 309,883 Fr.* Nehmen wir nur einen Jahresbeitrag von Fr. 90.— an, so würde sich der Fehlbetrag auf 557,471 Fr. belaufen.

Die Verzinsung dieses Fehlbetrages von 309,883 Fr. zu $4\frac{1}{2}\%$, dem rechnungsmäßigen Zinsfuß, würde einen jährlichen Zuschuß von 13,945 Fr. erfordern. Sollte der Betrag von 309,883 Fr. innert 50 Jahren verzinst und amortisiert werden, so wäre ein jährlicher Zuschuß von 15,681 Fr. notwendig.

Eine Verzinsung und Amortisierung des Fehlbetrages von 309,883 Fr. braucht aber vorläufig nicht zu erfolgen. Wie oben erwähnt, ergibt sich auf jedem Neueintretenden auf Grundlage einer Jahresprämie von Fr. 120 ein Gewinn von jährlich rund Fr. 20,

der zur Verzinsung und Tilgung des Fehlbetrages herbeigezogen werden kann. Die für unsere Berechnungen gebrauchten versicherungstechnischen Werte sind auf einem Zinsfuß von $4\frac{1}{2}\%$ berechnet worden. Nun ergibt sich aber heute bei einer einigermaßen rationellen Kapitalanlage eine Verzinsung von über $4\frac{1}{2}\%$. So betrug die mittlere Verzinsung der angelegten Kapitalien der bündnerischen Lehrerkasse im Jahre 1920 rund $5,0\%$. Auch in den nächsten Jahren wenigstens entsteht für die Kasse ein sicherer Zinsgewinn, der ebenfalls zur Verzinsung und Tilgung des Fehlbetrages der Bilanz herbeigezogen werden kann. Auf diese Weise wird im Laufe der Jahre eine automatische Verzinsung und Tilgung des Fehlbetrages erzielt.

Ich habe es mir angelegen sein lassen, im Vorliegenden nicht nur die erforderlichen Prämiensätze mitzuteilen, sondern in einer auch dem Nichtfachmanne zugänglichen Weise die ganze Finanzierung der Lehrerkasse zu schildern. Es liegt nur im Interesse der Kasse und damit auch im Interesse der Versicherten, wenn die Kasse auf gesunder finanzieller Grundlage aufgebaut ist. Sollen Kassenleistungen gemäß den Revisionsanträgen ausgerichtet werden, so kann dies nur geschehen, wenn der *Jahresbeitrag auf wenigstens 120 Fr. angesetzt wird*. Es sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine ähnliche Finanzierung wie die vorgeschlagene auf Grundlage eines Jahresbeitrages von nur 90 Fr. nicht möglich ist, weil sich der Fehlbetrag der Bilanz auf 557,471 Fr. erhöhen würde und ein Gewinn auf den Neueintretenden bei 90 Fr. Jahresprämie nicht erzielt werden kann. Es sei auch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die vorhandenen Wertbestände von 638,000 Fr. nicht etwa einen Gewinn der Kasse bilden, sie sind nur die *notwendigen Deckungskapitalien*, aus deren Zinsen zusammen mit den Jahresbeiträgen die Kassenleistungen bestritten werden. Es werden noch auf Jahre hinaus die jährlichen Einnahmen die jährlichen Ausgaben bedeutend übersteigen. Die im Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins pro 1920 im Artikel „Reorganisation der Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer“ von Herrn Joh. Jäger mitgeteilten Zahlen sind diesbezüglich besonders lehrreich.

Danach beträgt das Verhältnis der Ausgaben der Kasse zu den Einnahmen:

1914	Ausgaben gleich	7,8 0/0	der Einnahmen
1915	„	8,7 0/0	„
1916	„	13,0 0/0	„
1917	„	12,4 0/0	„
1918	„	11,8 0/0	„
1919	„	13,0 0/0	„

Für das Jahr 1920 beträgt das Verhältnis 14,3 0/0 und wächst, zwar unregelmäßig, aber beständig weiter. Es tritt bei jeder Kasse nach einer Reihe von Jahren der Augenblick ein, von wo an die jährlichen Ausgaben die gewöhnlichen Prämieinnahmen übersteigen, von wo an die Deckungskapitalien mit ihren Zinsen erhalten müssen, um die Kassenleistungen zu bestreiten. Die Pensionsversicherung rechnet mit einem Zeitraum von 50 und mehr Jahren, d. h. der Dauer des menschlichen Lebens. Eine *jetzige* Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben einer Kasse kann nicht ein richtiges Bild ihrer finanziellen Lage geben, nur die Gegenüberstellung der *zukünftigen* Einnahmen und Ausgaben ergibt den finanziellen Stand der Kasse. Diese Tatsache, die bei den privaten Lebensversicherungsgesellschaften schon längst unbestritten anerkannt ist, scheint sich bei der Pensionsversicherung noch nicht überall durchgerungen zu haben. Es bedurfte des finanziellen Zusammenbruchs einer ganzen Reihe von Kassen, bis man den Forderungen der Versicherungsmathematiker *nach genügender Finanzierung* der Kassen nachkam.

Die Versicherung der jetzigen Rentenbezüger

Die eingesandten Fragebogen ergaben folgenden Stand an jetzigen Rentenbezügen:

Invalidenrenten	18;	jährl. Rentenbetrag	5,562 Fr.
Witwen- und Waisenrenten	20;	„	3,112 „
Total der Rentenbezüger	38;	jährl. Rentenbetrag	8,674 Fr.

Diese Renten wurden auf Grundlage der Verordnung vom 30. Dezember 1913 ausbezahlt. Auch die Prämienhebung erfolgte für sie stets auf dieser Grundlage. Der gemäß dieser

Verordnung ausgewiesene Aktivsaldo der Bilanz von 148,776 Fr. verdankt also seine Entstehung einerseits den jetzt Versicherten, andererseits den bereits Pensionierten. Aus dieser Tatsache läßt sich ein gewisses Recht auf eine Erhöhung der bereits bestehenden Renten herleiten.

Teuerungen und Geldentwertung sind Erscheinungen, die allgemein ihren verderblichen Einfluß auf die Volkswirtschaft hatten. In der Lage, in der sich die Rentenbezüger der Bündner Lehrerversicherungskasse befinden, stehen auch die Rentenbezüger der vielen staatlichen und privaten Kassen. Wo es sich um staatliche, kantonale und kommunale Fürsorgeeinrichtungen handelt, sind fast allgemein, und zwar ohne daß ein Recht hierauf bestanden hätte und ohne daß Nachzahlungen verlangt worden wären, die Renten der bereits Pensionierten erhöht worden.

Ich halte dafür, daß sich die Versicherungskasse der Bündner Lehrerschaft solchem Vorgehen nicht wohl verschließen kann. In Anbetracht der geringen Rentenhöhe läßt sich eine Erhöhung derselben bis zu 100% rechtfertigen. Hingegen sollen die Zuschläge nur im Falle der *Bedürftigkeit* ausgerichtet werden. Über den Grad der Bedürftigkeit und die Höhe des Zuschusses hätte das Erziehungsdepartement endgültig zu entscheiden.

Die Versicherung der bisherigen Nichtmitglieder der Kasse

Die eingesandten Fragebogen ergaben 82 Lehrer und 6 Lehrerinnen, die der Versicherungskasse nicht angehören. Sie sind entweder in der alten Hilfskasse oder überhaupt nicht versichert. Wie nachstehende Tabelle zeigt, handelt es sich vorwiegend um ältere Leute:

Altersgruppe	Anzahl der Lehrer und Lehrerinnen	Altersgruppe	Anzahl der Lehrer und Lehrerinnen
35—39	1	60—64	12
40—44	5	65—69	8
45—49	23	70—74	3
50—54	22	85—89	1
55—59	13		

(Die Gliederung nach dem Alter und dem Zivilstand ist aus der Tabelle des Anhangs ersichtlich.)

Zufolge des vorgerückten Alters dieser bisherigen Nichtmitglieder werden die Versicherungsleistungen bedeutend früher fällig. Zugleich ist auch damit ein früheres Aufhören der Beitragspflicht verbunden, sodass *die Aufnahme der bisherigen Nichtmitglieder der Kasse eine starke Mehrbelastung* derselben verursacht.

Wir untersuchen im folgenden die Belastung, die für die Kasse entsteht, wenn den Nichtmitgliedern Gelegenheit geboten wird, sich für 10, 15, 20, 25 und 30 Dienstjahre einzukaufen. Hiebei gehen wir von der Vorsaussetzung aus, daß sich sämtliche 88 bisherige Nichtmitglieder für alle Jahre einkaufen, was annähernd zutreffen wird, da 71 von den 88 bisherigen Nichtmitgliedern verheiratet sind. Ebenso nehmen wir an, daß für diese Nichtmitglieder nach ihrem Eintritt in die Kasse wie für die übrigen Mitglieder eine Jahresprämie von Fr. 120.— entrichtet wird.

Die Berechnungen ergeben, daß für jedes bisherige Nichtmitglied und jedes anrechenbare Dienstjahr folgende Einkaufssummen notwendig sind:

Erforderliche Einkaufssummen in Franken

bei Einkauf	Einkaufssumme pro Dienstjahr
	Fr.
bis auf 10 Dienstjahre	115. 58
„ „ 15 „	123. 94
„ „ 20 „	138. 80
„ „ 25 „	155. 09
„ „ 30 „	186. 13

Es müßte demgemäß für ein bisheriges Nichtmitglied, das sich für 10 Dienstjahre einkaufen will, ein Einkaufsgeld von 20 mal Fr. 138.80, also Fr. 2776.— entrichtet werden. Hieraus ist ersichtlich, daß ein Einkaufsgeld von Fr. 60.— pro Dienst-

jahr selbst für den Einkauf von nur 10 Dienstjahren ungenügend ist.

Es darf den bisherigen Mitgliedern der Kasse nicht zugemutet werden, für die Belastung der bisher der Kasse fernestehenden aufzukommen. Andererseits ist die Aufnahme der bisherigen Nichtmitglieder in die Versicherungskasse im Interesse der Gerechtigkeit und der Vereinheitlichung der Versicherung dringend geboten. Es lassen sich hiebei in der Hauptsache folgende zwei Wege einschlagen:

a) Es können den sich Einkaufenden die gleichen Leistungen gewährt werden wie den bisherigen Mitgliedern. Die hierfür erforderlichen Einkaufssummen werden aber für den einzelnen Lehrer kaum erschwinglich sein. Wenn wir gemäß den Vorschlägen der Delegiertenversammlung die Einkaufssummen für die bisherigen Nichtmitglieder auf Fr. 40.— ansetzen, so entstehen für die Kasse folgende ungedeckte Beträge in Franken:

bei Einkauf	Ungedeckter Betrag in Franken
bis 10 Dienstjahre	66,511
„ 15 „	110,800
„ 20 „	173,885
„ 25 „	253,200
„ 30 „	385,777

Um eine allzustarke Belastung der Kasse zu vermeiden, ist von einem Einkauf von mehr als 20 Dienstjahren abzuraten. Da der Gewinn auf den Neueintretenden und der Zinsgewinn bereits für die Deckung des Fehlbetrages der jetzt Versicherten verwendet wurde, müssen die durch die Versicherung der bisherigen Nichtmitglieder entstehenden Fehlbeträge gedeckt werden. Es wird kaum möglich sein, den bisherigen Nichtmitgliedern neben ihren Einkaufssummen noch die Deckung dieser Fehlbeträge zuzumuten. In diesem Falle müßte der Kanton, eventuell unter Herbeiziehung der Gemeinden, die Deckung dieser

Fehlbeträge übernehmen. Um der finanziellen Lage Rechnung zu tragen, kann eine Amortisationsfrist von 10—20 Jahren vorgesehen werden. Zur Verzinsung und Tilgung obiger Fehlbeträge zu einem Zinsfuß von $4\frac{1}{2}\%$ sind folgende jährliche Summen (Annuitäten) nötig:

Verzinsung und Tilgung innert	Ungedeckte Beträge		
	66,511 Fr.	110,800 Fr.	173,885 Fr.
	Fr.	Fr.	Fr.
5 Jahren	15,151	25,239	39,610
10 „	8,406	14,003	21,975
15 „	6,193	10,317	16,191
20 „	5,113	8,518	13,368

Der Kanton hätte z. B. bei Anrechnung von 20 Dienstjahren innert 20 Jahren neben den ordentlichen Prämien noch jährlich 13,368 Fr. zu leisten und zwar auch, wenn sämtliche bisherigen Nichtmitglieder im Laufe der Jahre bereits ausgeschieden wären. Die Einkaufssummen der bisherigen Nichtmitglieder wären auch in allen Fällen zu entrichten, allerdings könnten hier Ratenzahlungen bewilligt werden. Noch nicht bezahlte Einkaufssummen müßten im Todes- oder Invaliditätsfalle von den Kassenleistungen abgezogen werden.

b) Dem Beispiel der eidgenössischen Versicherungskasse folgend, kann die Versicherungskasse der Bündner Lehrerschaft eine *Sparversicherung* einführen. Sämtliche bisherige Nichtmitglieder würden der Sparversicherung überwiesen. Sie hätten von ihrem Eintritt in die Sparversicherung an den gleichen Beitrag zu entrichten wie die Vollversicherten. Im Invaliditäts- oder Todesfalle kämen die persönlich einbezahlten, sowie die vom Kanton einbezahlten Beiträge samt den aufgelaufenen Zinsen zur Auszahlung. Beim Austritt aus der Kasse wären die persönlich einbezahlten Beiträge samt Zinsen zurückzuerstatten.

Auch bei der Sparversicherung kann ein Einkauf früherer Dienstjahre erfolgen. Dabei wäre es in das Ermessen des Kantons gestellt, die Bestimmungen über die Anrechnung frü-

herer Dienstjahre aufzustellen und seinerseits die Beiträge nachzuzahlen. Der Kanton hätte die Möglichkeit, in der Ausmessung seiner Beiträge für den Einkauf früherer Dienstjahre so weit zu gehen, als seine Finanzlage es ihm gestattet. Die Verrechnung ist eine höchst einfache, *eine Belastung der Kasse entsteht in keinem Falle*, da im Versicherungsfalle nur die von Kanton und Versicherten einbezahlten Beiträge, aber keine Renten zur Auszahlung gelangen. Immerhin wäre darnach zu trachten, daß die Leistungen der Sparversicherung im Todes- und Invaliditätsfalle nicht wesentlich geringer sind als diejenigen der Vollversicherung, was in der Hauptsache durch eine entgegenkommende Regelung der Sparversicherung von Seiten des Kantons erzielt werden kann.

Rekapitulation

Zusammenfassend stellen wir fest:

1. Die versicherungstechnische Bilanz der Versicherungskasse der Bündner Lehrerschaft auf Grundlage der Verordnung vom 30. Dezember 1913 weist einen Aktivsaldo von Fr. 148,776.— auf. Die Kasse ist somit in der Lage, ihren gemäß der Verordnung vom 30. Dezember 1913 eingegangenen Verpflichtungen zu genügen.

2. Die in den Revisionsanträgen beschlossene Verdoppelung der Renten läßt sich nur durchführen, wenn die Jahresbeiträge ebenfalls verdoppelt, also auf Fr. 120.— festgesetzt werden. Der Kanton ist zu ersuchen, die Hälfte dieses Beitrags zu übernehmen.

3. Auf Grund einer Jahresprämie von Fr. 90.— kann die Kasse Leistungen gewähren, die das anderthalbfache der Leistungen gemäß der Verordnung vom 30. Dezember 1913 betragen.

4. Die Verdoppelung der Renten der bisherigen Rentenbezüger unter Anwendung der *Bedürfnisklausel* ist zu empfehlen und kann ohne Erhöhung der Beiträge der Versicherten durchgeführt werden.

5. Für die bisherigen Nichtmitglieder der Kasse kann die Aufnahme in die Kasse unter den in Kapitel IV festgelegten

Bedingungen erfolgen. Bei Gewährung der vollen Kassenleistungen und des Einkaufs von bis 20 Dienstjahren ist eine Einkaufssumme von Fr. 40.— pro Mann und Dienstjahr, sowie ein während 20 Jahren erforderlicher Zuschuß von jährlich Fr. 13,368.— von seiten des Kantons zu leisten. Bei Durchführung der Sparversicherung fallen Einkaufssummen und Zuschuß weg, wenn kein Einkauf von Dienstjahren stattfindet.

3. Revision der Verordnung der Versicherungskasse für die Bündner Volksschullehrer

Protokoll der Kommissionssitzung am 17. Juni 1922.

Auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten der Versicherungskasse, Herrn Stadtschullehrer Joh. Jäger, versammeln sich die Mitglieder der Revisionskommission im Grabenschulhaus in Chur.

Es sind anwesend: Nold-Chur, Hold-Davos, Buchli-Thusis und als Gast Dr. M. Schmid, Präsident des Bündnerischen Lehrervereins. Lehrer Zinsli-Chur läßt sich entschuldigen, weil abwesend.

Die heutige Sitzung wurde veranlaßt durch die Ergebnisse des inzwischen eingegangenen Gutachtens über den Stand unserer Kasse. Der Beauftragte, Dr. H. Grieshaber, sagt mit Bezug auf die in Jlanz beschlossene Renten-Verdoppelung: Die in den Revisionsanträgen beschlossene Verdoppelung der Renten läßt sich nur durchführen, wenn die Jahresbeiträge ebenfalls verdoppelt, also auf Fr. 120.— festgesetzt werden. Der Kanton ist zu ersuchen, die Hälfte dieses Beitrages zu übernehmen. Eine Festlegung der persönlichen Beiträge auf bloß Fr. 90.— würde nach Dr. Grieshaber einen Fehlbetrag von Fr. 557,478.— für die Kasse zur Folge haben.

Herr Lehrer J. Jäger hat zwar ausgerechnet, daß die Verhältnisse bei unserer Kasse wesentlich günstiger liegen. Die Kommission möchte aber dennoch der obgenannten For-

derung Dr. Grieshabers auf Erhöhung der Prämien Nachachtung verschaffen und, da von den Gemeinden vorläufig nichts zu erwarten ist, die hohe Regierung ersuchen, den fehlenden Prämien'ertrag von Fr. 30.— pro Mitglied zu übernehmen.

Das Gutachten empfiehlt, auch die Renten der bisherigen Rentenbezüger zu erhöhen. Da von solchen selbst bereits in diesem Sinne Wünsche geäußert wurden und eine Erhöhung nach dem Beispiel der Versicherungskasse für die Tessinerlehrer unsere Kasse nicht allzusehr belasten würde, beantragt die Kommission eine Erhöhung der Renten an die bisherigen Rentenbezüger nach nachfolgender Skala:

Bisherige Renten von	50 Fr.	werden um	100 0/0	erhöht
"	"	"	100	" " " 90 0/0 "
"	"	"	200	" " " 80 0/0 "
"	"	"	300	" " " 70 0/0 "
"	"	"	400	" " " 60 0/0 "
"	"	"	500	" " " 50 0/0 "

Die Kommission beantragt, noch folgende Bestimmungen in die revidierte Verordnung aufzunehmen.

a) Bisherige Kassenmitglieder, die es nach Art. 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1913 nicht mehr sein können, deren Tätigkeit aber doch im Dienste der bündnerischen Schule steht (Lehrer an der Seminarübungsschule Schiers, Inspektoren u. s. w.) sollen die Möglichkeit haben, der Versicherungskasse auch weiterhin anzugehören. Sie haben in diesem Falle für die Prämien selber aufzukommen.

b) In Abänderung von Art. 15, Abs. 2 beantragen wir: Wenn ein Mitglied nach fünf oder mehr Jahren wieder zum kantonalen Schuldienst zurückkehrt, so sind ihm die Dienstjahre vor dem Austritt aus dem kantonalen Schuldienst wieder voll anzurechnen. Auch soll es ihm gegen Nachzahlung der Beiträge mit Zins auf Zins gestattet sein, sich für die auswärtigen Dienstjahre einzukaufen.

c) Allfällig bezogene Rückvergütungen sind in obigem Falle der Kasse mit Zins auf Zins zu erstatten.

d) Art. 16 soll dahin abgeändert werden, daß ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern von 5 Dienstjahren an 50 % der persönlichen Beiträge zurückbezahlt werden sollen.

Dem Wunsch einer Lehrerin, es möchten die Prämien für Lehrerinnen ermäßigt werden, weil sie keine Witwenrente beziehen, wird in Anbetracht des ungünstigen Risikos nicht entsprochen.

Einkauf bisheriger Nichtmitglieder.

Darüber sagt Dr. H. Grieshaber in seinem Gutachten: „Für die bisherigen Nichtmitglieder der Kasse kann die Aufnahme in die Kasse unter den im Kapitel IV festgelegten Bedingungen erfolgen. Bei Gewährung der vollen Kassenleistungen und des Einkaufs von bis 20 Dienstjahren ist eine Einkaufssumme von Fr. 40.— pro Mann und Dienstjahr, sowie ein während 20 Jahren erforderlicher Zuschuß von jährlich 13,368 Fr. vonseiten des Kantons zu leisten.“

Die Kommission schließt sich diesem Vorschlag an und schlägt der Delegiertenversammlung vor, ihren Beschluß in Jlanz zu revidieren, daß die Zahl der Dienstjahre, für die man bisherigen Nichtmitgliedern den Einkauf gestatten will, von 25 auf 20 herabgesetzt werde. Die Kommission will die h. Regierung ersuchen, den im Gutachten genannten jährlichen Beitrag an die Kasse von Fr. 13,368 zu leisten, wobei ihr gestattet sein soll, die Zuschüsse aus der Bundessubvention zu verwenden.

Für richtigen Auszug:

Thusis, den 23. Juni 1922.

Chr. Buchli.

4. Zur Reorganisation der Versicherungskasse der bündnerischen Volksschullehrer

(Ein Wort im Namen der bisherigen Rentner)

Unsere Versicherungskasse ist in stetigem Fluß. Bekanntlich erstrebte man seit Jahren, dieselbe leistungsfähiger zu gestalten, namentlich seitdem der Weltkrieg neben andern noch

viel schrecklicheren Folgen auch eine nie geahnte Geldentwertung gebracht hat. Im letzten Jahresbericht des bündnerischen Lehrervereins steht ein vorzügliches Exposé des derzeitigen Präsidenten der Verwaltungskommission, welches in dieser Sache als Diskussionsbasis für die Delegiertenversammlung des bündnerischen Lehrervereins in Jlanz am 18. November 1921 diente. Die genannte Versammlung beschloß dann, diesbezüglich einige Anträge unserer h. Regierung zu unterbreiten, welche in der Sitzung vom 10. Dezember 1921 genehmigt wurden. Diese Anträge lauten (nach Nr. 300 des „Freien Rätiers“ vom 22. Dezember 1921) folgendermaßen:

1. Die persönlichen Prämien der Mitglieder werden verdoppelt, d. h. von Fr. 30.— auf Fr. 60.— erhöht.
2. Die in der gegenwärtigen Verordnung normierten Lehrerrenten werden verdoppelt.
3. Die Abstufung der Renten soll von Jahr zu Jahr erfolgen.
4. Die Witwenrente soll 40 Prozent, die Waisenrente je 20 Prozent der Lehrerrente betragen. Sie dürfen aber zusammen die letztere nicht übersteigen.
5. Den Beschlüssen unter Nr. 2, 3 und 4 ist rückwirkende Kraft auf 1. Januar 1921 zu verleihen.

Erläuternd heißt es dann weiter: „Die auf 31. Dezember (1921) *erstmal*s fälligen Renten werden gegenüber früher verdoppelt, ebenso die pro 1922 persönlich zu zahlenden Prämien. Für die bisherigen Rentenbezüger tritt vorläufig keine Änderung ein; ebenso können die Lehrer, die der Kasse noch nicht angehören, derselben einstweilen nicht beitreten. Diese Fragen werden mit verschiedenen andern erst bei der definitiven Revision der Verordnung erledigt.“ Es handelt sich also zwar nur um eine *provisorische* Regelung der Versicherungskasse. Diese Regelung ist aber sehr *symptomatisch* in mehr als einer Hinsicht. Für das Jahr 1921 wurden keine erhöhten Prämien bezahlt und doch werden die *erstmal*s fälligen Renten verdoppelt. Die erstmaligen Rentenbezüger werden ohne den mindesten Grund von den ältern differenziert. Die bisherigen Rentenbezüger werden in die gleiche Kategorie eingereiht wie

die „Außenstehenden“. Man wird es uns hoffentlich nicht verübeln, wenn wir ganz freimütig dazu auch unser Sprüchlein sagen. Wir wollen keineswegs einen Beutezug auf die Versicherungskasse unternehmen, sondern erlauben uns nur, das zu beanspruchen, was uns nach Recht und Billigkeit zukommt. Schreiber dieser Zeilen hat eine Umfrage bei sämtlichen bisherigen Rentenbezüglern (mit Ausnahme eines, dessen genaue Adresse nicht bekannt war) zirkulieren lassen, ob wir in der Sache uns auch vernehmen lassen sollen, oder ob wir uns mit dem bescheiden sollen, was man uns eo ipso zu geben beliebt — oder auch vergißt. Sämtliche Antworten waren nicht nur einfach zustimmend, sondern eine warme Befürwortung meines Planes. Z. B. schreibt ein Kollege: „Habe schon längst die geplante Bewegung erwartet und bin *sehr* einverstanden.“ Ein ehrwürdiger Veteran schrieb mir: „Da ich wohl nicht annehmen darf, daß ich zum Genuß einer erhöhten Rente kommen werde, indem ich nächsten Juli 78 Jahre erfülle und anzunehmen ist, der Herr über Leben und Tod werde mich in Bälde zu den Vätern sammeln, so könnte ich wohl die Erklärung abgeben, daß ich mich neutral verhalte. Indessen muß ich, meinem Solidaritätsgefühl folgend, Ihnen mitteilen, daß ich sehr einverstanden bin, wenn alle geeignet erscheinenden Schritte getan werden, damit uns Gerechtigkeit widerfahre. Ich möchte Sie also bitten, die Sache an die Hand zu nehmen und durchzuführen, wie Sie es früher getan haben. Ihnen für Ihre Initiative bestens dankend, zeichnet usw. . . .“

Es ist also nicht das Begehren einzelner, sondern *der einmütige Wille sämtlicher bisherigen Rentner*, wenn wir zur geplanten Revision der Versicherungskasse Stellung nehmen. Wir möchten die Tit. Delegiertenversammlung des bündnerischen Lehrervereins höflich ersuchen, folgende Punkte einer genauen Prüfung zu unterziehen:

1. Die Geldentwertung hat die Revision unserer Versicherungskasse zur eigentlichen Notwendigkeit gemacht. Sie ist vielfach das Agens zur Revision von Pensionen und Renten, zu Teuerungszulagen usw. gewesen. Die kleinen Rentenbezüglern sind allgemein von dieser Kriegsfolge am härtesten betroffen

worden. Man bemüht sich an vielen Orten, in Deutschland z. B., von Gesetzeswegen diesen Betroffenen nach Möglichkeit entgegenzukommen. Z. B. heißt es in Nr. 436 der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 2. April 1922: „Immerhin ist die Lage der Beamten in Deutschland noch glänzend gegenüber der vieler Angehöriger der freien Berufe und des kleinen Mittelstandes. Als ein ganz trostloses Elend stellt sich aber heute die Lage der Kleinrentner dar, also derer, die alt geworden sind, ein Leben lang gespart und ein bescheidenes Kapital zurückgelegt haben, von dem sie einen anspruchlosen Lebensabend, vielleicht noch mit ein wenig Behagen bestreiten konnten. Das war mit einem Kapital von 50,000 Mark vor dem Krieg sehr wohl möglich, und wer 100,000 hatte, konnte schon recht behaglich leben und sich eine Sommerfrische gestatten. Heute bedeuten 2000 und auch 4000 Mark Rente jährlich das Verhungern, ein physisches und psychisches Verelenden. Tragödien dieser Art sind ohne Zahl heute in Deutschland. Die Banken und Sparkassen könnten von ihnen erzählen, wenn das einst so sauer Erworbene Zug um Zug geholt werden muß. Das Reich hat Mittel für die Kleinrentner bereitgestellt und die Länder tun es auch. Es wird auch die Wohltätigkeit angerufen. In Deutschland sind ungezählte in dieser traurigen Lage, darunter viele alleinstehende Witwen, Kränkliche, Gebrechliche. Niemand vermag zu ermessen, wie viel schweres Los der Entsagung, Demütigung, Entbehrung und schließlich der bitteren Armut sich jetzt in Deutschland findet.“ Ähnliche oder vielleicht noch schlimmere Zustände herrschen in mehreren östlichen Staaten mit katastrophal havariierter Valuta. Aber auch in der Schweiz trotz ihrer „Edelvaluta“ erhebt sich der Geldwert doch kaum über 50 % im Vergleich zur Vorkriegszeit. Wie uns von glaubwürdiger Seite berichtet wurde, hat man in mehreren Kantonen zugleich mit den Lehrerbesoldungen auch die Pensionen der Invaliden erhöht. In Graubünden haben die aktiven Lehrer die ihnen näherliegende Frage der Besoldungserhöhung von derjenigen der Pensionenerhöhung getrennt und die letztere in zweite Linie gerückt, um die erstere nicht zu gefährden. Doch glauben wir kaum, daß der Große Rat, resp. das Bündner Volk

seinerzeit die Mittel zur Erhöhung der Pensionen verweigert hätte. Die bisherigen Rentenbezüger, welche im allgemeinen bei minimalen Besoldungen eben so treue Dienste seinerzeit dem Kanton geleistet haben, als die aktiven Lehrer jetzt leisten, und „teures“ Geld in die Versicherung einbezahlt haben, aber seit einigen Jahren nur „entwertete“ Pensionen beziehen, empfinden die herben Folgen der Geldentwertung mindestens ebenso sehr als die aktiven Lehrer! Daß dieser Standpunkt auch bei unseren Oberbehörden richtig gewürdigt wird, geht aus folgendem Zitat (XXIII. Jahresbericht, Seite 124) hervor: „Der Kleine Rat zieht in Erwägung: Der Große Rat hat schon durch den Beschluß vom 19. Mai 1896 es als Pflicht und Aufgabe des Staates bezeichnet, für im Dienst invalid gewordene Lehrer, sowie für die Hinterbliebenen verstorbener Lehrer durch Gründung einer wechselseitigen Hilfskasse zu sorgen. . . . In der Tat hat der Kanton mit Rücksicht auf die Entwicklung seines Schulwesens nicht allein die Pflicht, eine Alters-, Witwen- und Waisenversorgung durchzuführen, sondern auch ein Interesse, dies zu tun. Und dieses Interesse macht sich um so fühlbarer, je mehr andere Kantone sich anstrengen, auf diesem Gebiete den Lehrern etwas zu bieten.“ Wie verhält es sich nun, wenn die durch die Versicherungskasse versprochenen Renten wegen der Geldentwertung auf die Hälfte heruntergeschraubt wurde?

2. Der Reservefond spielte bei der erwähnten provisorischen Revision eine hervorragende Rolle. Es heißt im letztjährigen Jahresbericht diesbezüglich: „Angesichts des günstigen Standes und der großen Jahresüberschüsse der Kasse und in Anbetracht der Dringlichkeit einer namhaften Rentenerhöhung dürfen wir schon etwas weiter gehen.“ Ohne Zweifel hat man im Hinblick auf einen Reservefond von über Fr. 600,000. — und auf die großen Jahresüberschüsse gewagt, die Renten schon für das Jahr 1921 zu erhöhen — aber nur für die erstmals Pensionierten! Wieso haben diese ein Privilegium vor den früheren Rentnern? Die erhöhten Prämien werden doch erst für das Jahr 1922 einbezahlt und auf die erhöhte Nutznießung des *Reservefonds* haben wir doch ebensoviel Anspruch als die erstmals Pen-

sionierten! Das genannte Privilegium ist unseres Erachtens durch nichts zu begründen. Diese Logik der Verteilung der Pensionen, wie sie durch die neueste Revision inauguriert wurde, können wir mit dem besten Willen nicht begreifen. Sie ist — man wolle uns entschuldigen — *willkürlich* und *ungerecht!* Wie uns mitgeteilt wurde, hat ein einziger Trauerfall Veranlassung zu diesem mißglückten Beschluß gegeben. Gesetze sollen aber nicht auf Einzelfälle zugeschnitten werden, so traurig diese auch sein mögen! Durch diesen Beschluß wurde eine besondere privilegierte Kaste von Pensionierten begründet, während die bisherigen Statuten die Pensionen nur nach der Anzahl der Dienstjahre differenzierten, eine Vereinbarung mit einer Gruppe von ältern Lehrern (im Jahre 1906) ausgenommen, welche seinerzeit verhältnismäßig bedeutend mehr für den Einkauf in die Kasse aufgewendet hatten. Im Übrigen hatte man unseres Erachtens nicht den mindesten Grund zu unterscheiden, ob die Pension zum ersten, zweiten oder xten Mal bezogen wird! Fürchtete man, daß der Aderfaß für die Versicherungskasse zu groß würde, so sollte man bei allen Pensionsberechtigten gleichmäßig, z. B. um 70 oder 50 % die Pension erhöhen. Es handelte sich sowieso nur um eine provisorische Lösung. Eine spätere gerechte Lösung wäre aber dadurch nicht präjudiziert worden.

3. Die bisherigen Rentenbezüger werden allem Anschein nach mit den Außenstehenden in den gleichen Tigel geworfen. Man läßt uns dafür entgelten, daß die andern in kluger Weise sich bisher vom Einkauf ferngehalten haben. Wir verwahren uns dagegen. Wir billigen zwar, daß der Einkauf gestattet werde, etwa zu den Bedingungen des oben erwähnten Exposé im letzten Jahresberichl. Nur sollte unseres Erachtens der Einkauf nur für 20 Jahre gestattet sein, denn dieser Grundsatz hat bei den früheren Einkäufen stets gegolten und die jetzigen „Einkäufer“ verdienen wahrhaftig nicht privilegiert zu werden. Wenn der Einkauf dieser „Außenstehenden“ ein Opfer für die Versicherungskasse bedeutet, so soll es nicht zum größten Teil oder allein von uns, sondern von allen Mitgliedern gemeinsam getragen werden. Man wird wohl hoffentlich den Unterschied

merken, daß wir bezugsberechtigte Mitglieder sind, die andern aber vorläufig noch keinen Anspruch an die Kasse stellen können. Die älteren Lehrer werden jetzt zum 4. Mal Gelegenheit bekommen, sich in die Kasse einzukaufen. (1898 - 1904 - 1914 - 1922). Die Geschichte dieser Einkäufe wird bald zur Komödie. Es sollte diesmal doch endlich heißen: zum vierten und letzten Mal! Die Einkäuferei war eine lange Kette von Inkonsequenzen. Konsequenter scheint dabei nur das zu sein, daß die früheren „Einkäufer“ gegenüber den spätern immer wieder hintangesetzt wurden. Man hatte z. B. anno 1904 gegenüber denjenigen ältern Lehrern, die sich vor dem 1. Januar 1899 für eine gewisse Anzahl von Dienstjahren in die Kasse eingekauft hatten, eine große Ungerechtigkeit begangen, die erst nach einem hartnäckigen Kampf mit dem damaligen Erziehungschef, Herrn Regierungsrat Stiffler, beseitigt werden konnte. Bei der Gründung der neuen Lehrerhilfskasse erhielten die Statuten die Bestimmung, daß den ältern Lehrern der Einkauf in die Kasse im Maximum für 20 Dienstjahre gestattet wäre, aber nur bis Ende des Jahres 1898. Dann sollte das Tor für immer geschlossen sein. Der Einkauf für 20 Dienstjahre kostete damals Fr. 852.—, also Fr. 42.60 pro Dienstjahr (maximale Rente Fr. 300.— pro Jahr). Dank der Bundessubvention konnte 1904 eine namhafte Summe der neuen Lehrerhilfskasse zugewendet werden, welche auch den Einkauf älterer Lehrer erleichterte. Diesen wurde nicht nur das Tor wieder geöffnet, sondern sie konnten sich für nur Fr. 400.— für 20 Dienstjahre einkaufen, was erstmals Fr. 852.— gekostet hatte. Die erste Gruppe von ältern Lehrern hofften nun, daß man ihnen auch irgendwie entgegenkomme. Umsonst! Man antwortete ihnen: „Wollte man das eingereichte Gesuch einzig vom Standpunkt der Billigkeit aus beurteilen, so müßte dasselbe als begründet angesehen werden. Immerhin ist in dieser Beziehung festzustellen, daß der Einkauf ein freiwilliger und von den Petenten selbstgewollter war. Ganz anders nimmt sich die Sache aus, wenn man sie vom Standpunkte des strengen Rechts aus beurteilt. Der Einkauf eines Lehrers ist rechtlich als Versicherungsvertrag aufzufassen, mit beidseitig festgestellten Leistungen, die einseitig

nicht abgeändert oder gemindert werden dürfen.“ Also diejenigen, die sich schon erstmals vertrauensvoll in die Kasse eingekauft hatten, sollten *bestraft*, die andern, welche nach den damaligen Statuten gar kein Recht gehabt hätten, in die Kasse einzutreten, sollten *prämiiert* werden. Nach verschiedenen Schachzügen des Herrn Erziehungschefs kam die Sache doch endlich zu einem verhältnismäßig befriedigenden Abschluß, weil Bundesrat Forrer, Nationalrat Vital, der Vorstand und die Delegiertenversammlung des Lehrervereins bedeutend mehr Verständnis für unsern Standpunkt zeigten.

Der Einkauf der ältern Lehrer kostete pro Dienstjahr anno 1898 = Fr. 42.60, anno 1904 = Fr. 20.—, anno 1914 = Fr. 50.—. Von 1914 an war aber die maximale Rente 500 Franken statt 300 Franken. Am günstigsten scheint uns, daß sich der Einkauf nach dem Vorschlag der Kassaverwaltung im letzten Jahresbericht gestalten würde, namentlich wenn man auch die jetzige Geldentwertung in Betracht zieht. Wenn man die komplizierte Geschichte dieser viermaligen Einkäufe überblickt, so muß man sich fragen: Wäre es nicht viel besser gewesen, daß auch die ältern Lehrer gezwungen worden wären, von der Gründung der Kasse an Mitglied derselben zu sein und Prämien wie die jungen Lehrer einzuzahlen. Für die Einkäufe früherer Dienstjahre hätte man dann allerdings viel mäßigere Ansätze anwenden sollen. So würden jetzt die Schwierigkeiten des Einkaufs älterer Lehrer wegfallen, indem dieselben schon seit mehr als 20 Jahren Mitglieder der Kasse wären. Man hat diesen Zwang damals wohl deshalb nicht ausgeübt, weil diese ältern Lehrer auch Mitglieder der früheren Hilfskasse waren und für die ganze Prämie allein, ohne den Kantonsbeitrag, also Fr. 15.— statt nur Fr. 5.— hätten zahlen müssen. Das wäre aber doch eine kleine Zumutung gewesen!

4. Es sei uns ferner noch ein Wort in Hinsicht auf die Vertretung gestattet. Die Statuten sagen, daß der Kleine Rat die Oberaufsicht führe und Beschwerden unweiterzöglich erledige. In der Praxis wurden Revisionsanträge stets von der Delegiertenversammlung des Lehrervereins beschlossen und in der Regel vom Kleinen Rat genehmigt. Bei der letzten pro-

visorischen Revision scheint der Interessenstandpunkt der bisherigen Rentenbezüger ungenügend vertreten worden zu sein — wir wollen annehmen nicht mit Absicht, sondern aus Unkenntnis. Da die Interessen der aktiven Lehrer und der Pensionierten in dieser Frage ganz besonders divergieren, könnten wir bei den Verhandlungen der Delegiertenversammlung wohl Anspruch auf eine besondere Vertretung erheben. Wir wollen darauf verzichten, hoffen aber, daß die Delegierten des Bündnerischen Lehrervereins unsere Ausführungen einer genauen und objektiven Prüfung unterziehen. Wir wünschen eben *mit* und *nicht gegen* die Delegiertenversammlung des Bündnerischen Lehrervereins unser Ziel zu erreichen.

5. Schlußwort. Schließlich sei uns erlaubt, zusammenfassend folgende Hauptpunkte hervorzuheben:

- a) Wegen der allgem. Geldentwertung haben wir seit Jahren Renten bezogen, deren Wert um die Hälfte reduziert war;
- b) Für das Jahr 1921 wurden die *erstmal*s fälligen Renten gegenüber früher verdoppelt, während die Prämien für dieses Jahr um keinen Rappen höher waren als früher;
- c) Die verdoppelte Rente für die *erstmal*s Pensionierten wurde einzig und allein im Hinblick auf den bedeutenden Reservefond gestattet. Es bestand also nicht der mindeste Grund, uns für das Jahr 1921 die verdoppelte Rente vorzuenthalten;
- d) Wir verwahren uns entschieden dagegen, daß wir dafür büßen müssen, weil eine bedeutende Anzahl älterer Lehrer in allzukluger Weise dreimal den Anschluß an die Kasse versäumt hat;
- e) Unserem Standpunkt hat man gar oft sehr mangelhaftes Verständnis entgegengebracht. Wir hoffen, daß es in Zukunft damit bedeutend besser werde.

Bei richtiger Würdigung aller oben angeführten Umstände, glauben wir nicht unbescheiden zu sein, wenn wir erwarten, daß man bei der definitiven Revision unserer Versicherungskasse auch uns verdoppelte Renten gewähre. Jedenfalls wird man uns nicht mit einem Linsengericht abspesen wollen. v

5. Die Neubearbeitung der Rechenbücher

Im letzten Jahresbericht mußten wir mitteilen, daß die Arbeit an den Rechenbüchern leider nicht in der gewünschten Weise hatte gefördert werden können, da auf das Konkurrenz-ausschreiben hin eine einzige Arbeit eingegangen war. Diese behandelte den Rechenstoff des I., II. und III. Schuljahres. Der Weg der freien Konkurrenz hatte sich in diesem Fall also als ungangbar erwiesen, und das Erziehungsdepartement mußte in Verbindung mit der Kommission einen andern suchen, um die Angelegenheit zu einem Ziele zu führen.

Nachdem die Kommission die eingegangene Arbeit gründlich geprüft hatte, beschloß sie in der mit dem verehrten Herrn Erziehungschef gemeinsam abgehaltenen Sitzung, der hohen Regierung zu empfehlen, den Entwurf anzukaufen, damit wir frei darüber verfügen können. Die Behörde hat unsern Vorschlag angenommen. Das *erste* Rechenbuch befindet sich unter der Presse und wird auf Anfang des neuen Schuljahres fertiggestellt sein. Darin ist nun den Wünschen der Lehrerschaft, daß aller Text wegfallen und dafür die Anzahl der Aufgaben mit nackten Zahlen vermehrt werden solle, in gebührender Weise Rechnung getragen worden. Das II. und das III. Heft können auch dem Druck übergeben werden, sobald die vorhandenen Restvorräte der früheren Auflage aufgebraucht sind, was wohl nach der Deckung des Bedarfs für das Schuljahr 1922/23 der Fall sein wird. Für das IV., V., VI., VII. und VIII. Schuljahr waren keine Entwürfe eingegangen. Das VIII. Heft ist noch in so großer Menge vorhanden, daß die Kommission sich vorläufig nicht weiter damit zu befassen hat, da ein Vorrat von über 5000 Exemplaren auf keinen Fall eingestampft werden wird, dies um so weniger, als unseres Wissens gegen dieses Heft wenig Klagen geführt werden und es sich ganz gut auch im Anschluß an die neuen Hefte gebrauchen läßt. Wie sollte man nun aber vorgehen bei der Neubearbeitung der Hefte IV—VII? Die Kommission hat in Verbindung mit dem tit. Erziehungsdepartement ihren Präsidenten beauftragt, aus dem Kreise der amtierenden Lehrer Bearbeiter für die verschiedenen Rechen-

bücher zu suchen, und zwar Leute, die auf der betreffenden Schulstufe seit Jahren unterrichten. Folgende Herren haben sich finden lassen für die nicht leichte Aufgabe:

- Herr Lehrer A. Willy, St. Moritz, für das IV. Heft.
- „ Musterlehrer Kieni, Chur, für das V. Heft.
- „ Lehrer Ch. Donau, Davos-Platz, für das VI. Heft.
- „ Sekundar-Lehrer G. Schatz, Ems, für das VII. Heft.

Die Sache ist nun so gedacht, daß die Herren ihre Entwürfe der Kommission einreichen, diese ihre Wünsche und Abänderungsvorschläge anbringt und mit den Verfassern die endgültige Fassung festlegt.

So hoffen wir nun, wenigstens auf das Schuljahr 1923/24 sämtliche Hefte, ausgenommen das VIII., in neuer Bearbeitung fertigstellen zu können. Beim VI. und VII. Heft wird wahrscheinlich der Vorrat dieses Jahr nicht mehr ausreichen; aber hoffentlich lassen sich ältere Exemplare aufbringen, sodaß keine wesentliche Störung eintritt und aus der durch das Preisausschreiben verursachten Verzögerung den Schulen kein Schaden erwächst. Den Bearbeitern müssen wir natürlich auch Zeit einräumen, wenn sie etwas Rechtes schaffen sollen.

Zum Schluß müssen wir unsere Kollegen noch in Kenntnis setzen, daß sich Herr Stadtschullehrer L. Zinsli in Chur leider genötigt sah, seine Demission als Mitglied der Kommission einzureichen. An seine Stelle wählte die Regierung Herrn Lehrer Joh. Mosca in Samaden.

J. B. Gartmann.

6. Mitteilungen der Arbeitsschul-Kommission

Es ist an der Zeit, daß die Arbeitsschul-Kommission wieder etwas von sich hören lasse, da sonst der Eindruck entstehen könnte, als ob sie ganz untätig gewesen. Aus naheliegenden Gründen waren die Kriegs- und Krisenjahre allerdings zur Entfaltung einer regen Tätigkeit nicht geeignet, da andere Fragen im Vordergrund des Interesses standen. Was aber unter den gegebenen Umständen geschehen konnte, ist nicht versäumt

worden. Mit Rücksicht auf die örtliche Entfernung der Mitglieder und die dadurch entstehenden Kosten fanden zwar nur wenige Kommissions-Sitzungen statt. Es kommt aber auch weniger darauf an, wie oft man sich zu gemeinsamen Besprechungen zusammen findet. Das Hauptgewicht wird auch in Zukunft auf die Entfaltung einer intensiven, persönlichen Tätigkeit der einzelnen Kommissions-Mitglieder gelegt werden müssen. Was von dieser Seite bisher alles geschehen, wurde im Einzelnen nicht festgestellt, aber soviel ist zu sagen, daß verschiedene davon mit Eifer an der Verwirklichung des Reformgedankens gearbeitet und keine Gelegenheit unbenutzt gelassen haben, um sich selbst in denselben mehr zu vertiefen und weite Kreise dafür zu gewinnen zu suchen, sei es durch Konferenzvorträge oder auf andere Weise. Zur Schaffung von eigentlichen Arbeitsgemeinschaften ist's trotz gemachter Versuche nur in ganz seltenen Fällen gekommen. Dies muß um so mehr bedauert werden, als sie besonders dazu berufen sind, den Gedanken in die Tat umsetzen zu helfen. Leider verhalten sich manche Lehrer der ganzen Bewegung gegenüber entweder ablehnend oder gleichgültig. Die erfolgten Anregungen, welche seiner Zeit von den verschiedenen Publikationen im Jahresbericht ausgehen sollten, wobei in erster Linie die grundlegende Arbeit von Herrn Seminardirektor Conrad zu nennen ist, sind nicht allgemein auf fruchtbaren Boden gefallen.

Andererseits ist aber mit Befriedigung darauf hinzuweisen, daß eine schöne Anzahl von Lehrern mit Ernst und Eifer nach neuen, besseren Wegen sucht. Hoffentlich gesellen sich immer mehr hinzu. Dieser Fall wird namentlich mit der Vermehrung der Arbeitsgemeinschaften eintreten, und solche werden sich bilden, sobald das Bedürfnis lebendiger geworden. Dieses wachrufen und steigern zu helfen, muß eine der Hauptaufgaben der Arbeitsschul-Kommission sein. Zur Erreichung des Zieles ist eine engere Fühlungnahme mit denjenigen Kreisen erforderlich, welche sich hierfür interessieren. Die Kommissions-Mitglieder sind zweifellos jederzeit bereit, auf geäußerten Wunsch hin in Konferenzen und bei andern Anlässen durch Vorträge etc. mitzuwirken. Man müßte es aber auch begrüßen, wenn

die Kommission in ihrer Arbeit durch Anregungen unterstützt würde. Es ist beabsichtigt, in Zukunft den Jahresbericht stärker in Anspruch zu nehmen und dort durch Veröffentlichung kleinerer Arbeiten anregend zu wirken. Allfällig laut werdende Wünsche würde man dabei gern berücksichtigen.

Es liegt uns noch die Pflicht ob, unserem leider so früh verstorbenen Mitglied D. Kőnz in St. Moritz für seine wertvolle Arbeit herzlich zu danken. Er hat mit großem Verständnis seine Aufgabe erfaßt und mit Liebe und Begeisterung der guten Sache zu dienen gesucht.

7. Berufsberatung.

Gemäß den Beschlüssen der Kantonalkonferenz in Ilanz hat der abtretende Präsident, Herr Seminardirektor Conrad, noch vor Ende des Jahres 1921 an das Erziehungsdepartement ein Gesuch gerichtet, die h. Regierung möchte entsprechend den Wünschen der Lehrerschaft für Anstellung eines kantonalen Berufsberaters besorgt sein. Das Erziehungsdepartement bestätigte den Empfang und leitete die Eingabe an das Departement der Volkswirtschaft weiter. Dieses legte sie zur Beratung der kantonalen Aufsichtskommission für das Lehrlingswesen vor. Als wir von der Ansetzung der Sitzung Kenntnis erhielten, stellten wir das Gesuch an das Departement, man möchte zur Behandlung dieses Themas auch den ersten Votanten der Kantonalkonferenz, Herrn Sekundarlehrer Chr. Buchli in Davos, einladen. Dem Gesuch wurde entsprochen. Da jedoch der Zeitpunkt der Sitzung nicht allen Kommissionsmitgliedern paßte, wurde sie zweimal verschoben. Schließlich war die Teilnahme weder Hrn. Buchli noch Hrn. Hatz möglich. Ob die Frage trotzdem an der Sitzung zur Behandlung gelangte und in welchem Sinne, können wir nicht berichten, da uns keine Mitteilung zugekommen ist. Offenbar ist unserem Gesuche nicht entsprochen worden.

Dagegen gelangte die Angelegenheit auf einem andern Wege zu einer Lösung, die uns vorläufig befriedigen kann.

Das Bündnerische Lehrlingsheim in Chur wurde verlegt und vergrößert. Nun wurde mit der Leitung desselben zugleich die Aufgabe der Berufsberatung verbunden und daraus eine volle Stelle geschaffen, deren Kosten das Lehrlingsheim bezahlt. Als Hausvater und Berufsberater wurde unser Kollege, Herr Sekundarlehrer Ulrich Buchli in Bergün, gewählt. Er steht nun allen, die in Angelegenheiten der Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung Auskunft, Rat und Unterstützung bedürfen, zur Verfügung. Seine Wohnung befindet sich im Lehrlingsheim in Chur, Villa „Friedheim“.

8. Schweizerischer Lehrerverein

Der Präsident der Sektion Graubünden des Schweizerischen Lehrervereins hat uns folgendes Schreiben des Schweizerischen Lehrervereins vom 12. September 1922 zugestellt:

Wir machen Sie hiemit aufmerksam, daß der Bernische Lehrerverein über die zur Neubesetzung ausgeschriebene Stelle in Baggwil die Sperre verhängt hat. Wir ersuchen Sie dringend, eventuell stellenlose Mitglieder Ihrer Sektion von einer Bewerbung um diese Lehrstelle abzuhalten.

Die Mitteilung an unsere Bündner Lehrer erfolgt hier allerdings spät. Aber wir benutzen die Gelegenheit, Sie zum Beitritt in den Schweizerischen Lehrerverein, der ja durchaus eine neutrale Vereinigung ist, aufzufordern. Es geschieht nach unserem Dafürhalten im Interesse der Lehrer. Anmeldungen nimmt der Präsident der Sektion Graubünden, Herr Lehrer *J. Jäger, Chur*, jederzeit gerne entgegen. M. S.
